

Beschluß des Regierungsrates

über
**die Aufhebung überholter Erlasse über das
Gesundheitswesen.**

(Vom 13. März 1952.)

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens
beschließt der Regierungsrat:

I. Es werden aufgehoben:

Die Verordnung betreffend die Bezirksärzte und deren Adjunkte vom 25. Mai 1857,

das Regulativ über die Tätigkeit des Kantonschemikers vom 25. August 1877,

das Regulativ betreffend die kantonalen Lebensmittelinspektoren vom 12. August 1909,

das Regulativ betreffend die Ortsexperten für die Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 19. Juni 1909,

die Verordnung betreffend die Schutzpockenimpfung vom 14. August 1883,

die Verordnung betreffend Sicherstellung der Gelder der Fabrik- und der obligatorischen Gesellen-Krankenkassen vom 16. Februar 1889,

der Beschluß des Regierungsrates betreffend Beiträge an Kurkosten im Institut Pasteur in Paris vom 13. April 1895,

die Verordnung betreffend Besuche bei Patienten mit ansteckenden Krankheiten in den Krankenhäusern des Kantons vom 15. Januar / 3. Februar 1916,

der Beschluß des Regierungsrates betreffend die Empfehlungen außerkantonalen, speziell genferischer Hebammen für Aufnahme von Pensionärinnen vom 25. Oktober 1917,

die Beschlüsse des Regierungsrates betreffend Behandlung bedürftiger Diphtheriekranker vermittelt Serum vom 17. Dezember 1903 und 15. Dezember 1917,

der Beschluß des Regierungsrates über die Ausstellung von Leichenpässen vom 8. Januar 1931,

die Verordnung über die Verwendung chlorierter Kohlenwasserstoffe und anderer giftiger Stoffe im Kleiderreinigungsgewerbe vom 9. Mai 1934,

das Reglement vom 20. März 1947 für die Prüfungen von Zahntechnikern gemäß Gesetz vom 24. März 1946 über die Abänderung des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen.

die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens betreffend den Bezug von animaler Lymphe aus dem schweizerischen Serum- und Impfinstitut in Bern vom 15. Januar 1890,

die Anleitung der Sanitätsdirektion zur Behandlung der Desinfektionsapparate und zur Desinfektion vom 25. April 1894,

die Verfügung der Sanitätsdirektion betreffend Bezug und Verkauf von Heilserum gegen Diphtheritis vom 10. April 1895,

die Pflichtordnung für die Pflegerinnen von Wöchnerinnen und Säuglingen (Vorgängerinnen) des Kantons Zürich vom 1. August 1902,

die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens über die Delegiertenversammlungen der Gesundheitsbehörden vom 9. Mai 1903,

die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens betreffend Vorträge über Hypnotismus vom 16. Februar 1905,

die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens betreffend Ankündigung und Verkauf von Heilmitteln, sogenannten medizinischen Spezialitäten etc. vom 1. April 1908,

die Verfügung der Direktionen des Innern und des Gesundheitswesens betreffend den Gebrauch von Sauer-

Steuereinschätzung und Steuerbezug gegen-
über Steuerpflichtigen mit Kapitalabfindungen.

stoffabfüllgefässen zu medizinischen Zwecken vom 25.
November 1910,

die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens
betreffend Kontrolle der vitaminhaltigen Heilmittel vom
8. Mai 1934 und

die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens
über Abgabe von Medikamenten und Kontrolle betref-
fend Betäubungsmittel vom 25. Januar 1943 mit den
seitherigen Änderungen.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 13. März 1952.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Streuli. Dr. O. Moesch.

Verfügung der Finanzdirektion

über

Steuereinschätzung und Steuerbezug gegenüber Steuer- pflichtigen mit Kapitalabfindungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

(Vom 15. März 1952.)

1. Gehören zu den Einkünften eines Steuerpflichtigen
Kapitalabfindungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses,
so sind diese zur Berechnung des Steuersatzes für die Einkom-
menssteuer gemäß § 32 Abs. 4 StG wie folgt in eine jährliche
Rente umzurechnen:

Alter des Empfängers	Rente für eine Kapitalabfindung von Fr. 1000.—	
	Mann Fr.	Frau Fr.
20	35,68	34,13
21	35,96	34,34